



Flossbach von Storch SICAV

2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B 133 073

Mitteilung an die Aktionäre des Teilfonds

.....

Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities

(„Teilfonds“)

.....

Hiermit werden die Aktionäre des vorgenannten Teilfonds darüber informiert, dass mit Wirkung zum 15. April 2026 die folgenden Änderungen in Kraft treten:

Änderung der anwendbaren Liquiditätsmanagementinstrumente

Vor dem Hintergrund der regulatorischen Anforderungen aus der Richtlinie (EU) 2024/927 wurden weitere Liquiditätsmanagementinstrumente, die in Anhang II A der Richtlinie (EU) 2024/927 näher beschrieben sind, mit Wirkung zum 1. April 2026 in das Verkaufsprospekt sowie in die Satzung aufgenommen.

Die „Sachauskehr“ wird nicht länger als anwendbares Liquiditätsmanagementinstrument vorgesehen und wird somit im Verkaufsprospekt in der Übersicht der Liquiditätsmanagementinstrumente als „nicht anwendbar“ gekennzeichnet.

Im Rahmen der oben genannten Änderung des Verkaufsprospekts erfolgten weitere redaktionelle Anpassungen.

Das aktualisierte Verkaufsprospekt nebst Satzung sowie die jeweiligen Basisinformationsblätter sind ab dem 15. April 2026 kostenlos bei der Zahl- und Vertriebsstelle, der Verwahrstelle, der Investmentgesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu) erhältlich.

Luxemburg, 14. April 2026

Der Verwaltungsrat der Flossbach von Storch SICAV

.....

Zahlstelle in Luxemburg:

BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg, 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland:

BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, D-60325 Frankfurt am Main

Vertriebsstelle und Repräsentant in der Bundesrepublik Deutschland:

Flossbach von Storch SE, Ottoplatz 1, D-50679 Köln



HINWEIS:

Für diese Mitteilung ist § 298 Absatz 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches NICHT anwendbar. Aufgrund dessen müssen die oben genannten Informationen NICHT über einen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Weiterleitung der oben genannten Informationen an Endkunden auf dem Postweg oder über andere Kommunikationsmittel entstehen, müssen von der mitteilenden Partei beglichen werden.